

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering (Software Engineering für Software im Automobil) an der Technischen Universität München

Vom 21. Mai 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering (Software Engineering für Software im Automobil) an der Technischen Universität München vom 16. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 a) erhält folgende Fassung:

„a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in Studiengängen auf den Gebieten Informatik, Maschinenwesen, Elektro- und Informationstechnik oder Ingenieurwissenschaften (Engineering Science) oder vergleichbaren Studiengängen oder“

b) In Abs. 1 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

„3. bei Bewerbern, die ihr Erststudium nicht an einer Hochschule eines Landes der Europäischen Union absolviert haben, einen Nachweis über Fachkenntnisse in Form eines „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ oder in Form eines „Graduate Aptitude Test in Engineering“ (GATE) im Fach Computer Science; die genauen Angaben zur Durchführung der Tests werden rechtzeitig auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.“

c) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule der entsprechenden Bachelorstudiengänge an der Technischen Universität München herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 solche Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.“

2. In § 42 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„³Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.“

3. § 45a erhält folgende Fassung:

**„§ 45a
Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12a APSO geregelt.“

4. § 46 Abs. 3 wird aufgehoben, die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 3 bis 5.
5. Die „Anlage A Abschnitt A1.1 und Abschnitt A1.4“ wird durch die beigefügte „Anlage A Abschnitt A1.1 und Abschnitt A 1.4“ ersetzt.
6. Die „Anlage 2: Eignungsverfahren“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 2 Eignungsverfahren“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2014 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ²Die Änderung der Prüfungsmodule nach § 1 Nr. 5 gilt abweichend von Satz 1 bereits für Studierende, die ab dem Sommersemester 2013 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

A1.1 Pflichtmodule (umfassen 45 Credits)

Studienbereich I: Software-Engineering (23 Credits)								
1	IN2126 Software Engineering I	3V+2Ü	WS	5	6	s	90 – 150	E/D
2	IN2078 Grundlagen der Programm und Systementwicklung	3V+2Ü	SS	5	6	s/m	90 – 150	D
3	IN2060 Echtzeitsysteme	3V + 2Ü	WS	5	6	s/m	90	D
4	IN2062 Grundlagen der künstlichen Intelligenz	3V + 1Ü	WS	4	5	s/m	75 – 125	D/E
Studienbereich II: Automotive Technologien (9 Credits)								
5	IN2114 Automotive Software – Methoden und Technologien	2V + 2Ü	SS	4	5	s/m	60 – 90	D
6	MW0168 Fahrerassistenzsysteme im Kraftfahrzeug	2V + 1Ü	SS	3	4	s	135	D
Studienbereich III: Test und Verifikation (5 Credits)								
7	IN2084 Prozesse und Methoden beim Testen	2V + 2Ü	SS	4	5	s/m	60 – 75	D
Studienbereich IV: Organisation und Management (8 Credits)								
8	WI000728 Grundlagen der BWL I <i>oder (bei entsprechenden Vorkenntnissen) WI000279</i> Grundlagen der BWL II	2V	WS (I) oder SS (II)	2	3	s	60	D
9	IN2083 Projektorganisation und Management in der Softwaretechnik	2V + 2Ü	SS	4	5	s/m	75 – 125	D

A1.4 Creditbilanz

Im Folgenden wird beschrieben, wie sich die 30 Credits pro Semester auf die Pflicht- und Wahlmodule verteilen.

Regulärer Beginn im Wintersemester:

	Veranstaltung	Credits
1. Semester - Wintersemester		30
IN2126	Software Engineering	6
IN2060	Echtzeitsysteme	6
WI000728	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	3
IN2062	Grundlagen der künstlichen Intelligenz	5
	<i>Wahlveranstaltungen</i>	10

2. Semester - Sommersemester		30
IN2078	Grundlagen der Programm u. Systementwicklung	6
IN2114	Automotive Software – Methoden u. Technologien	5
MWef28	Fahrerassistenzsysteme	4
IN2084	Prozesse und Methoden beim Testen	5
IN2083	Projektorganisation	5
	<i>Wahlveranstaltungen</i>	5
3. Semester – Wintersemester		30
	<i>Praktikum</i>	10
	<i>Seminar</i>	4
	<i>Wahlveranstaltungen</i>	16
4. Semester - Sommersemester		30
	Master's Thesis	30

Quereinsteiger können auch im Sommersemester beginnen:

	Veranstaltung	Credits
1. Semester - Sommersemester		30
IN2078	Grundlagen der Programm u. Systementwicklung (SS)	6
IN2114	Automotive Software – Methoden u. Technologien (SS)	5
	Seminar	4
	<i>Wahlveranstaltungen</i>	15
2. Semester – Wintersemester		31
IN2060	Echtzeitsysteme (WS)	6
WI000728	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (WS)	3
IN2126	Software Engineering (WS)	6
IN2062	Grundlagen der künstlichen Intelligenz (WS)	5
	<i>Wahlveranstaltungen</i>	11
3. Semester - Sommersemester		29
MWef28	Fahrerassistenzsysteme (SS)	4
IN2084	Prozesse und Methoden beim Testen (SS)	5
IN2083	Projektorganisation (SS)	5
	<i>Wahlveranstaltungen</i>	5
	Praktikum	10
4. Semester - Wintersemester		30
	Master's Thesis	30

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Automotive Software Engineering entsprechen.

³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den entsprechenden Fächern in Anlehnung an die Bachelorstudiengänge an der Technischen Universität München,
- 1.3 Befähigung zur Lösung komplexer und schwieriger Probleme,
- 1.4 Interesse an Anwendungsproblemen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die Fakultät für Informatik der Technischen Universität München durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind im Online Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, von mindestens zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine in englischer oder deutscher Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Automotive Software Engineering an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangsspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 1000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 1. März bzw. 1. September bekannt zu geben,

2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Fachliche Qualifikation

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

¹Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in den folgenden Tabellen aufgelisteten elementaren Fächergruppen, die für Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Informatik, Elektrotechnik, Maschinenwesen oder Ingenieurwissenschaften (Engineering Science) berücksichtigt werden.

1. Fachliche Qualifikation

Fächergruppe Informatik	Credits TUM
Grundlagen der Informatik (Einführung in die Informatik, Programmierung, Rechnerarchitektur, Softwaretechnik, Algorithmen und Datenstrukturen, Datenbanken, Betriebssysteme und Systemsoftware, Rechnernetze und Verteilte Systeme, Theoretische Informatik)	71
Mathematische Grundlagen (Diskrete Strukturen, Lineare Algebra, Analysis, Diskrete Wahrscheinlichkeit)	30

oder

Fächergruppe Elektro- und Informationstechnik	Credits TUM
Grundlagen Elektrotechnik: (Schaltungstechnik, Programmierpraktikum C, Digitaltechnik, Elektrizität und Magnetismus, Messsystem- und Sensortechnik, Signale, Werkstoffe der Elektrotechnik, Elektromagnetische Feldtheorie, Systeme, Elektronische Bauelemente, Computertechnik, Elektrische Energietechnik)	78
Mathematische und andere Grundlagen: (Mathematik, Algorithmen und Datenstrukturen, Physik für Elektroingenieure)	42

oder

Fächergruppe Maschinenwesen	Credits TUM
Grundlagen Maschinenwesen (Technische Mechanik, CAD und Maschinenzichnen, Grundlagen der Entwicklung und Produktion, Grundlagen der Werkstoffkunde, Grundlagen der Maschinenelemente, Thermodynamik, Wärmetransportphänomene, Regelungstechnik, Grundlagen der Fluidmechanik I)	74
Mathematische und andere Grundlagen: Höhere Mathematik, Physik, Chemie, Technische Elektrizitätslehre Moderne Informationstechnik, Grundlagen der BWL	40

oder

Fächergruppe Ingenieurwissenschaften (Engineering Science)	Credits TUM
Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik (Mathematische Grundlagen, Differential- und Integralrechnung, Modellierung und Simulation mit gewöhnlichen Differentialgleichungen, Numerische Behandlung partieller Differentialgleichungen, Physik, Engineering Informatics, Bionik)	51
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Engineering Mechanics, Material Science, Continuum Mechanics, Fluid and Structural Mechanics, Computer Aided Modeling of Products and Processes, Digitaltechnik, Signaldarstellung, Regelungstechnik)	61

³Bei entsprechenden Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 55 Punkte. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des entsprechenden Bachelorstudiengangs der Technischen Universität München abgezogen. ⁵Negative Punkte werden nicht vergeben.

2. Note

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits (bzw. zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen) errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 20. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum

Zeitpunkt der Bewerbung ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mehr als 120 Credits (bzw. zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen vor), erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 120 Credits (bzw. zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen). ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 120 Credits (bzw. zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen) errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft:

Der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen.

2. Spezifische Begabungen:

Der Bewerber ist in der Lage, seine spezifische Begabung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele zu seiner Ausbildung (ggf. seinen Zusatzqualifikation) überzeugend zu begründen.

3. Interesse:

Der Bewerber kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs strukturiert darstellen und seine besondere Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Aufsatz

¹Der Aufsatz des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Formaler und schlüssiger Aufbau,

2. inhaltliche Vollständigkeit und Korrektheit, schlüssige Argumentation,

3. wissenschaftliche Fundierung.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Bewerber, die 70 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 4 festgestellt wurde, dass einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem entsprechenden Bachelorstudiengang (sog. Brückenkurse) im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im

ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen des Masterstudiengangs vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 1 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2 festgelegt wurde. ⁴Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁵Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁶Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁷Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Motivation für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering unter Berücksichtigung der unter Nr. 5.1.1.3 für die Beurteilung des Motivationsschreibens genannten Kriterien,
2. eigene Einschätzung des persönlichen Eignungsprofils,
3. Verständnis für Fragestellungen des Automotive Software Engineering (grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus den in 5.1.1.1 genannten Fächergruppen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation),
4. fachsprachliche Ausdrucksweise.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Automotive Software Engineering vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte nach Nr. 5.2.2, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 45 fest, wobei 0 das schlechteste und 45 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktezahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Note). ²Bewerber, die 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber - ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 Satz 2 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. ²Der Be-

scheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Automotive Software Engineering gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Automotive Software Engineering nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. März 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. Mai 2013.

München, den 21. Mai 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Mai 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Mai 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2013.